

Verhaltensregeln (externe Tagungen) nach der aktuellen CoronaSchutzVo NRW vom 15.06.2020 im Johanniter Gästehaus / Münster

Wir freuen uns, Sie bei uns in Münster begrüßen zu dürfen und bitten, uns bei der Einhaltung folgender Auflagen zu unterstützen.

Neben den gängigen Hygieneregeln gelten im Rahmen der Corona-Pandemie -und mit Bezug auf die o.g. aktuellen Verordnungen- bis auf weiteres folgende Verhaltensregeln:

- ▶ Der Zutritt zu den gesamten Räumlichkeiten der Johanniter-Akademie NRW / Johanniter Gästehaus darf nur durch Personen erfolgen, die frei von jeglichen Symptomen einer Atemwegsinfektion sind.
- ▶ In den öffentlichen Bereichen ist das Tragen einer geeigneten Maske verpflichtend (ausgenommen am Sitzplatz im Restaurant und am Sitzplatz im Seminarraum), bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m ein.
- ▶ Nach Betreten der Räumlichkeiten, insbesondere des Restaurants und vor der Benutzung des Buffets, müssen die Hände gewaschen bzw. an den jeweiligen Desinfektionsspendern im Eingangsbereich desinfiziert werden.
- ▶ Gäste werden im Restaurant von den Mitarbeitern des Servicepersonals zum Sitzplatz begleitet. Die Kundenkontaktdaten müssen laut Gesetzgeber mittels Auslage eines Formulars, einschl. Zustimmungserklärung und Datenerhebung, erfasst und für 4 Wochen vertraulich aufbewahrt werden. (§ 2a / Absatz 1 / CoronaSchVO NRW)
- ▶ Die Ausgabe sämtlicher Getränke erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter oder durch die Bereitstellung von Flaschen, eine gemeinsame Nutzung von Bedarfsgegenständen wie z.B. Gläser, Flaschen, Besteck ist nicht erlaubt.
- ▶ Teilnehmerdaten im Tagungsraum müssen vom Dozenten vor Beginn erfasst und für 4 Wochen aufbewahrt werden. (§ 2a / Absatz 1 / einfache Rückverfolgbarkeit / CoronaSchVO NRW). Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern muss gewährleistet sein.
- ▶ Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 / CoronaSchVO NRW) ersetzt werden. Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne der Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach § 2a / Absatz 1 der CoronaSchVO NRW verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wann wo gegessen hat.
- ▶ Die öffentlichen Toiletten und Fahrstühle dürfen abseits der zulässigen Kontaktgruppen nur einzeln, ggf. zu zweit betreten werden.
- ▶ Das Einschalten jeglicher klimatischen Anlagen (Umluftkühlgeräte, Ventilatoren etc.) ist momentan untersagt, um Luftverwirbelungen zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die verpflichtende Einhaltung der Verhaltensregeln und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Ihr gesamtes Team des Johanniter Gästehauses